

## *Betriebsveranstaltungen*

Betriebsveranstaltungen sind definiert als Veranstaltungen auf betrieblicher Ebene, die gesellschaftlichen Charakter haben. Der Charakter als Betriebsveranstaltung setzt voraus, dass die Teilnahme allen Betriebsangehörigen offen steht. Die Teilnahme darf also nicht auf einen bestimmten Kreis von Arbeitnehmern beschränkt sein.

Betriebsveranstaltungen, für die ein Teilnehmernachweis geführt werden sollte, sind z.B.:

- Betriebsausflüge
- Weihnachtsfeiern
- Feiern des Geschäftsjubiläums
- Feiern für die Arbeitnehmer des Betriebs mit einem runden Jubiläum (10-, 20-, 25-, 30-, 40-, 50-, 60-jähriges Jubiläum)

Wenn es sich um eine „übliche“ Veranstaltung handelt, stellen die Aufwendungen keinen Arbeitslohn bei den Teilnehmern dar. Die Üblichkeit definiert sich insbesondere durch die Höhe der Aufwendungen pro Person (Gesamtpreis sämtlicher Aufwendungen geteilt durch Anzahl der Teilnehmer). Die Freigrenze liegt hier bei 110,00 € incl. Umsatzsteuer (R 72 (4) S. 2 LStR), Überschreiten führt somit zur vollen Steuerpflicht. Es sind zwei Veranstaltungen pro Jahr lohnsteuerfrei, ab der dritten setzt die Lohnsteuerpflicht ein, wobei ein Wahlrecht für die zu besteuernde Veranstaltungen besteht. Es besteht die Möglichkeit zur Lohnsteuerpauschalierung. Weiterhin besteht die Möglichkeit, dass die über 110,00 € liegenden Kosten von den Arbeitnehmern getragen werden (analog VI R 157/98).

Die Aufwendungen müssen für eine betriebliche Feier üblich sein z.B. Speisen, Getränke, Süßigkeiten, Fahrtkosten, Eintrittskarten, Übernachtung etc.

Auch mehrtägige Veranstaltungen sind nach neuer Rechtsprechung erlaubt, sofern die Freigrenze von 110,00 € eingehalten wird (VI R 151/99).